

## KUNDMACHUNG

1. Seitens des Jagdausschusses Lackenbach wurde am 08.09.2022 einstimmig der Beschluss gem. §32 Abs. 1 Bgld. JagdG 2017 gefasst, dass die Verpachtung des Genossenschaftsjagdgebietes Lackenbach, festgestellt mittels Bescheid vom 14.03.2022, Zl.: OP-09-04-441-5, im Ausmaß von 475,8065 ha für die Dauer der Jagdperiode von 01.02.2023 bis 31.12.2031 im Wege des freien Übereinkommens erfolgen soll.

2. Seitens des Jagdausschusses Lackenbach wurde am 15.09.2022 einstimmig der Beschluss gem. §36 Abs. 2 Bgld. JagdG 2017 gefasst, dass die Verpachtung des Genossenschaftsjagdgebietes Lackenbach, festgestellt mittels Bescheid vom 14.03.2022, Zl.: OP-09-04-441-5, im Ausmaß von 475,8065 ha für die Dauer der Jagdperiode von 01.02.2023 bis 31.12.2031 im Wege des freien Übereinkommens an die

### **Jagdgesellschaft Lackenbach,**

vertreten durch

Mag. Herbert Pfeiffer, 7322 Lackenbach  
Dr. Georg Pfeifer, 7322 Lackenbach

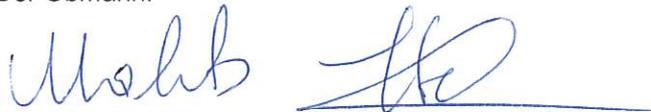
für die Dauer der Jagdperiode von 01.02.2023 bis 31.12.2031 zu einem jährlichen Pachtbetrag in der Höhe von 18.200 Euro (in Worten: achtzehntausendzweihundert Euro),

nach Maßgabe der im Pachtvertrag enthaltenen Pachtbedingungen verpachtet wird. Dieser Beschluss begründet sich auf die Tatsache, dass in der am 08.09.2022 abgehaltenen Sitzung des Jagdausschusses, unter Tagesordnungspunkt 4, die Vergabe der Jagd im freien Übereinkommen erfolgen soll, einstimmig beschlossen worden ist.

Die Pachtbedingungen liegen während der Kundmachung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Hinweis: Ein Widerspruch dagegen kann von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage des Anschlages an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Der Widerspruch hat eine Begründung zu enthalten, ob er sich gegen die freie Vergabe oder gegen die Vergabe an den Pächter oder gegen die Pachtbedingungen richtet.

Der Obmann:



Helmut Malits

Angeschlagen am: **17. Okt. 2022**

Abgenommen am: **15. Nov. 2022**